

# Ist es Mord?

Autor(en): **Kehl, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **74 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413725>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ist es Mord?

Wenn immer sich in einem Bereiche ein Umdenken anbahnt, ist es wichtig, ob die Sprache mitmacht, mit-geht, oder ob sie im Alten verharrt; bzw. ob sich nötigenfalls eine Sprache bildet, die das Neue adäquat auszudrücken vermag. Je nachdem ist die Sprache eine Hilfe oder ein Handicap.

Letzteres ist gerade auch bei dem im Gange befindlichen Umdenken mit Bezug auf den Freitod zu konstatieren. Die Hartnäckigkeit, mit der sich hier eine alte, überholte Sprachgewohnheit hält und retardierend auf den Umdenkungsprozess wirkt, ist signifikant.

Dass sich die Gegner des Selbstbestimmungsrechtes und jeder Sterbehilfe gerne der alten Sprache bedienen, ist nicht nur verständlich, sondern oft wohl auch bewusste Strategie.

Dass sich aber auch Befürworter des Selbstbestimmungsrechtes – wenn auch mit einem gewissen Unbehagen – der alten Sprache bedienen, ist besonders bedauerlich.

Da ist einmal der Ausdruck "Selbstmord", der überhaupt aus dem Wörterbuch gestrichen werden sollte.

Auch an sich neutrale Ausdrücke können, da sie wegen der uralten Verwendung im Strafrecht kriminalistische Assoziationen wecken, in solchen Zusammenhängen fehl am Platze sein, wie z.B. die Tat, Täter, Täterschaft, Mittäterschaft, Tatgehilfe, Tathandlung, Tatausführung. Sie könnten durchaus durch andere Termini ersetzt werden.

Zu erwähnen sind hier auch alle Wendungen, die auf dem Wortstamm "retten" beruhen, wie Rettungsversuche, Rettungspflicht oder umgekehrt Rettungsverbot, Rettungschance, Rettungsaktion oder Intervention oder Überlebenschancen. Solche Wendungen mögen berechtigt sein bei Suizidversuchen von sonst gesunden, namentlich noch jungen Leuten, bei denen der Suizidgedanke ef-

fektiv als Kurzschlusshandlung bezeichnet werden kann. Bei Schwerstterminalkranken, besonders schwer leidenden Personen, vor allem bei solchen, bei denen einer der Zustände vorliegt, wie ich sie in meinem Buche "Sterbehilfe" S. 30 ff geschildert habe, und die sich deshalb rational dazu entschlossen haben, ihrem qualvollen und hoffnungslosen Zustand ein Ende zu setzen, sind solche Ausdrücke fehl am Platze. Hier ist eine Intervention das Gegenteil von Rettung!

Besonders störend ist es, wenn z.B. sogar in einem Freitodformular zu lesen ist: "Ich verbiete jeden Rettungsversuch", wo der Betreffende doch im Grunde etwas ganz anderes meint, nämlich einen Hinderungs- oder Störungsversuch. In diesen Fällen ist es auch unpassend, von Krisensituation oder von Notfall und Nothilfe zu reden, oder von Selbstmorddrohungen oder davon, der Kranke könnte sich "ein Leid antun".

Was in solchen Fällen geschieht, ist keine Selbstmorddrohung, sondern die Ankündigung eines rationalen Entschlusses endlicher Selbsterlösung, keine Rettung, sondern ein grausames Zurückversetzen in einen Zustand endloser Qual, keine Überlebenschance, sondern bloss Aussicht auf neues, noch intensiveres Leiden. Es geht hier auch nicht darum, sich ein Leid anzutun, sondern sich einen Dienst zu erweisen. Es geht nicht um eine "erfolgreiche" Intervention, sondern um die Verhinderung eines leidabwendenden Erfolgs. Der Patient befindet sich in diesem Falle nicht in einer suizidalen "Krise", sondern er ist daran, eine existentielle Krise zu meistern.

Wenn ein Arzt bei einer 85-jährigen Patientin, die seit 10 Jahren im Pflegeheim mehr vegetiert als lebt und die zusätzlich an einer Lungenentzündung erkrankt, das rettende Antibioti-

kum verabreicht, so ist das doch wohl eher eine Gedankenlosigkeit.

Oder wenn ein terminalkranker Krebspatient das Pflegepersonal bittet, ihn sterben zu lassen, dann ist es ausgesprochen abwegig, ihm Vorwürfe zu machen, wenn er nach einem Schenkelhalsbruch eine "erfolgsversprechende" Operation ablehnt.

Wir haben also nicht nur umzudenken. Nötig ist es offenbar auch, die bezüglichen sprachlichen Gewohnheiten zu ändern.

Die Diskrepanz zwischen Sprache und der Einstellung zur Sterbehilfe ist mir namentlich auch beim so erfreulichen Urteil des Oberlandesgerichtes München vom 31. Juli 1987 bewusst geworden. Das Gericht hat dort die Freitodhilfe bei einer schwerstkranken und verstümmelten Frau überzeugend als nicht nur legal, sondern sinn gemäss menschenfreundliche Handlung qualifiziert. Trotzdem ist das Urteil voll von Wendungen, die dem Vokabular derjenigen entnommen sind, die die Freitodhilfe prinzipiell verurteilen und kriminalisieren. So ist dort wiederum von "Selbstmord" die Rede, von "Tat", "Tatplanung", von der "fatalen Wirkung des Giftes" (statt von der wohltätigen Wirkung eines erlösenden Medikamentes), von "Vergiftung" (statt Erlösung) oder davon, ob man den Tod noch hätte verhindern können, von "Überlebenschancen", von "Nothilfe", von erfolgreichem "Eingreifen". Sprachliche Missgriffe besonders gravierender Art unterliefen dem Gericht insofern, als es ganz im Gegensatz zur Haltung in der Sache selber sogar noch die Worte "Opfer" und "Unrechtsgehalt" der Freitodhilfebehandlung aus der Mottenkiste verwendete.

*Dr. R. Kehl*

(Autor des bisher einzigen systematischen Werkes über Sterbehilfe: "Sterbehilfe. Ethische und juristische Grundlagen", Zytgogge, 1989, 159 Seiten, Fr. 25.-)